

Änderungen im Unterhaltsvorschuss

Gesetzesänderung zum 01.07.2017

- Änderung der Bezugsdauer
 - bisher 72 Monate (6 Jahre) auf 216 Monate (18 Jahre)

- Aufhebung der Mindestbezugszeit
 - bisher max. vollendetes 12. Lebensjahr
 - auf max. vollendetes 18. Lebensjahr

- bei Einkommenserzielung erfolgt Bedarfsprüfung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (jährliche Überprüfung)
 - allgemeinbildende Schule: Anrechnung erfolgt nicht
 - Ausbildung bzw. andere Schulform: Anrechnung erfolgt

Aktuelle Situation

➤ Fallzahlenanstieg

- von rd. 240 Fällen im Jahr 2017 auf 542 Fälle im Jahr 2019 (mehr als verdoppelt)

➤ Anhebung der Stellenanteile

- bisher 2 Stellen auf zunächst 3 Stellen

➤ Rückgriffsbemühungen

- 742 aktive Fälle
- wird seit Mitte 2019 wieder verstärkt durchgeführt

Gesetzesänderung zum 01.07.2019

- Übernahme von Rückgriffsfällen durch Landesamt für Finanzen
 - Ausnahme: Fälle mit UVG-Bezug vor 30.06.2019
 - bisher gemeldete Fälle: 14

- Entlastung im Personal- und Sachaufwand prognostiziert, aber
 - keine Übermittlung der Daten aus Fachanwendung möglich
 - Einzelfallübertragung (jedes Geschwisterkind ist separater Fall)
 - Belege zur Antragstellung sind gescannt zu übermitteln
 - Änderungen sind über das Portal zu übermitteln (Altersstufenwechsel, Einstellungen etc.)
 - Erreichbarkeit des Portals ist schwierig
 - Unterbrechung der Dateneingabe von mehr als 15 min. => Abbruch